

ÜBUNGEN IM
WIRTSCHAFTSRECHT

Fall 1
Das Handelsregister

Anne Mirjam Schneuwly

Kurze Einführung in die Theorie

- ❖ Funktion des Handelsregisters
 1. Funktion
 2. Wirkung der Eintragung
- ❖ Publizitätsprinzip
 1. Positive und negative Publizität
 2. Öffentlicher Glaube



Das Handelsregister

OR 927 ff.
HRegV

Worüber gibt das Handelsregister Auskunft ?

1. **Haftungsverhältnis**
 - Wer haftet für evt. Schulden? Aktienkapital, Kommanditsumme oder persönliche Haftung.
2. **Vertretungsbefugnis**
3. **Individualisierungsmerkmale des Unternehmens**
 - Firma, Sitz, Zweck, Statuten

Zweck des Handelsregisters

- **Publizitätsfunktion**
 - Vertrauensschutz und Verkehrssicherheit
- **Rechtsdurchsetzungsfunktion**
 - Prüfung der Rechtmässigkeit durch den HR-Führer
- **Rechtsgestaltungsfunktion**
 - Konstitutive Wirkung
- **Anknüpfungsfunktion**
 - an Rechtsfolgen, z.B. mit dem SchKG

Wirkung des Eintrages

deklaratorisch	konstitutiv
<ul style="list-style-type: none">□ Das Recht entsteht vor der Eintragung ins HR.□ Der Eintrag dient einzig der Veröffentlichung.□ Rechtsfeststellende und beweisverstärkende Wirkung.	<ul style="list-style-type: none">□ Das Recht entsteht bei der Eintragung ins HR.□ Rechtserzeugende Wirkung.

Publizitätswirkung

Der Handelsregistereintrag dient der Öffentlichkeit.

Der Anleger/ Investor/ Gläubiger kann aus den Einträgen Informationen über das Unternehmen erhalten.

Bedeutung der Publizitätswirkung OR 933

Positive Publizität	Negative Publizität
<ul style="list-style-type: none">□ Jedermann ist gehalten den eingetragenen Sachverhalt zu kennen.□ Keine Berufung auf Unkenntnis!	<ul style="list-style-type: none">□ Dritte dürfen auf Vollständigkeit der Eintragung vertrauen.□ Nicht eingetragene Sachverhalte können einem nur entgegengehalten werden, wenn sie diesem bekannt waren.

Schutz des öffentlichen Glaubens

Was gilt, wenn sich ein Dritter auf eine Eintragung verlässt, die mit den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt ?

Gelten auch unrichtige Eintragungen Dritten gegenüber als richtig?

Der öffentliche Glaube zum Registereintrag

- Im Grundbuch (Registre foncier) ZGB 973, wird immer der gutgläubige Dritte geschützt :
 - D.h. dass sich der Dritte auf die unrichtige Eintragung verlassen kann und der eingetragene Sachverhalt rechtswirksam wird.

- Anders im Handelsregister :
 - Die Frage wird im Recht nicht geregelt.
 - Abwägung der Interessen von Fall zu Fall.

Lehrmeinungen zum öffentlichen Glauben

1. Qualifiziertes Schweigen
2. Ausfüllungsbedürftige Lücke:
 - a) Vertrauenshaftung
 - Schaffung einer Vertrauenslage durch den Eingetragenen
 - Vermögensdisposition des Dritten aufgrund seines Vertrauens
 - Schaden des Dritten
 - b) Analogie zu ZGB 973
 - c) „Cheapest Cost Avider“

Fall 1

Was sagt das BGer dazu?
Sachverhalt aus BGE 78 III 33

Einzelne Klagen der Genossenschafter gegen
das Konkursamt und Handelsregister

Unterscheidung der zwei Sachverhalte



1. Gesellschaftsrechtlicher Sachverhalt/ Fragen:

- Werden die die Genossenschafter aus OR 868 ff. haften müssen?



2. Handelsregisterrechtlicher Sachverhalt/ Fragen:

- Welchen Schutz kann der Gläubiger durch das vertrauen ins HR geltend machen?



Die Genossenschaft

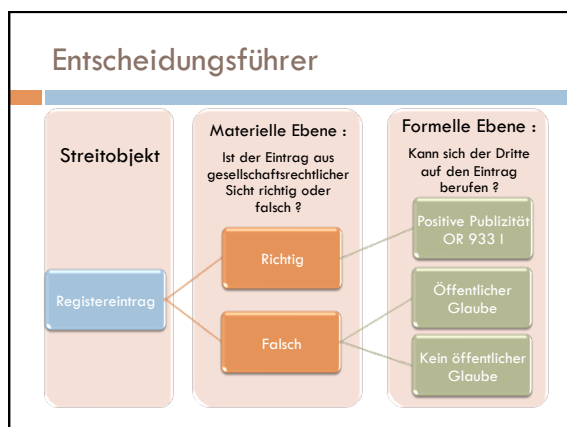
Der Gesellschaftsrechtliche Aspekt des Übungsfalls (OR 828 ff.)

Haftung der Genossenschaft

Grundsatz	<input type="checkbox"/> Das Genossenschaftsvermögen OR 833 Ziff. 1 / 868
Ausnahme	<input type="checkbox"/> Unbeschränkte persönliche Haftung OR 869
Ausnahme	<input type="checkbox"/> Beschränkte persönliche Haftung OR 870

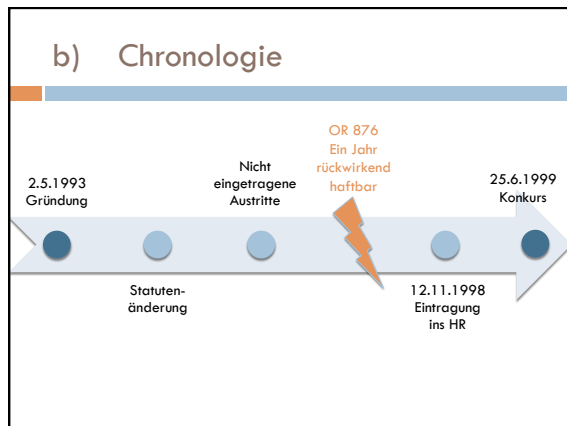
Falllösung

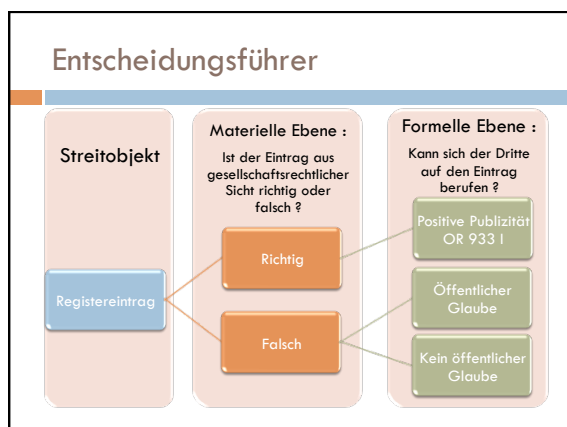
1. Stimmt der Eintrag mit der Realität überein ?
 - Richtig oder falsch
2. Kann sich der Dritte dennoch auf den Eintrag berufen ?
 - Positive Publizität
 - Öffentlicher Glaube oder nicht



a) Genossenschafter, die nicht auf die Haftung hingewiesen wurden

1. Nach Genossenschaftsrecht haften diese nicht OR 840 II
2. Aus HR-rechtlicher Sicht: BGer wägt die Interessen ab





b) Ausgetretene Genossenschafter

- OR 876 I
- BGer statuiert für den HR-rechtlicher Aspekt:
 - Trotz Austritt vor 12.11.1998 öff. Glaube = haften
 - OR 933 I für die am 12.11.1998 Ausgetretene

c) Genossenschafter, die sich auf eine Missachtung der gesetzlichen Quorums bei der Einführung der persönlichen Haftung berufen

1. Nach Genossenschaftsrecht: OR 889 I → Beschluss nichtig, Fehlen des Quorum
2. HR-rechtlich: BGer setzt das Publikumsinteresse über das dem individuellen Genossenschafter zum Schutz des guten Handelsverkehrs.

d) Genossenschafter, die sich auf eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung der GV berufen

1. Gesellschaftsrechtlich: OR 883 Einberufungsvorschriften. OR 891 gilt nur für 2 Monate!
2. HR-rechtlich ist der Eintrag richtig = positive Publizität

e) Genossenschafter, die sich auf eine Verletzung materieller Vorschriften über die persönliche Haftung berufen

1. OR 870 II → nicht gravierende Rechtsverletzung
2. OR 933 I positive Publizität
